

Satzung

der Gemeinde Bilshausen

über Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles

und über Aufwandsentschädigung

(Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 und 67 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 19. März 2001 (Nieders. GVBl. S. 112) hat der Rat der Gemeinde Bilshausen in seiner Sitzung am 29.11.2001 folgende Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles und über Aufwandsentschädigung beschlossen:

§ 1

(1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister, die/der auch die Verwaltungsfunktion wahrnimmt, erhält für ihre / seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 300 €

Die Aufwandsentschädigung teilt sich auf in 2/3 für repräsentative und 1/3 für administrative Tätigkeiten.

(2) Die / der politische Vertreter/in der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters erhält für ihre / seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 30 €

(3) Die / der Verwaltungsvertreter/in der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters erhält für ihre / seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 150 €

(4) Neben den in den Absätzen 1 und 2 geregelten Aufwandsentschädigungen findet § 3 Anwendung.

§ 2

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn die Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als einen

Monat nicht ausgeübt werden. In diesem Fall erhält der Vertreter für die Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung.

§ 3

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 29 €
Außerdem werden je Sitzung 8 € Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen dienen, werden wie Rats- und Ausschusssitzungen entschädigt.

Dies gilt nicht für Fraktionssitzungen, die am Tage der Sitzungen des Gemeinderates stattfinden. Die Entschädigung wird für höchstens zwei Fraktionssitzungen vor jeder Ratssitzung gewährt.

(3) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses, die / der Vorsitzende und die / der Leiter/in der Geschäftsstelle erhalten bei Teilnahme ein Sitzungsgeld von je 13 €

(4) Mitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten mit Ausnahme der / des Vorsitzenden für die Vorbereitung einer Sitzung jeweils eine einmalige Aufwandsentschädigung von 13 €

Die / Der Leiter/in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses bzw. sein / e Stellvertreter/in sind den Fachmitgliedern gleichgestellt.

(5) Die / Der Vorsitzende oder deren / dessen Vertreter/in erhält für die Vorbereitung einer Sitzung jeweils eine einmalige Aufwandsentschädigung von 52 €

(6) Werden Dritte gegen Entgelt – infolge einer mandatsbedingten bzw. ehrenamtlichen Tätigkeit – mit der notwendigen und nachgewiesenen Betreuung eines Kindes bzw. der Kinder beauftragt, erhöht sich die Aufwandsentschädigung je betreuungsbedürftigem Kind wie folgt:

(a) Bei Ratsmitgliedern um 6 € je Sitzung,

(b) Bei Mitgliedern und der / dem Vorsitzenden des Umlegungsausschusses für die Sitzungsteilnahme um 6 € pro Sitzung und für die Vorbereitung von Sitzungen gemäß § 3 Abs. 4 und 5 um monatlich einmalig 11 €

§ 4

(1) Neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 3 besteht Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles bzw. Einnahmeausfalles bei selbständig Tätigen, höchstens jedoch 18 € pro Stunde für längstens 8 Stunden täglich.

(2) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 6 €

(3) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufalles.

§ 5

Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich gezahlt.

§ 6

Die nicht dem Rat angehörigen Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld von 8 € je Sitzung. Je betreuungsbedürftigem Kind erhöht sich das Sitzungsgeld um 6 € je Sitzung. Hinsichtlich des Verdienstaufalles ist § 4 und für Dienstreisen § 7 anzuwenden.

§ 7

Für Dienstreisen außerhalb der Gemeinde erhalten Empfänger von Aufwandsentschädigungen nach §§ 1 und 3 Reisekostenvergütungen nach der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 8

(1) Die Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles Aufwandsentschädigungen. Die Aufwandsentschädigungen betragen monatlich:

1. Sonstige ehrenamtliche Tätigkeit
- | | |
|---|------|
| 1.1 Verwalterin/Verwalter der Bücherei | 26 € |
| 1.2 Verwaltung der Kinder- und Jugendbücherei | 26 € |
| 1.3 Örtlicher Jugendpflegerin/Jugendpfleger | 26 € |
- Die Aufwandsentschädigung erhöht sich für notwendig und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten um 6 €im Monat.

(2) Die übrigen ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen – einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung – und des nachgewiesenen Verdienstaufalles auf Anforderung.

(3) Hinsichtlich des Verdienstaufalles und der ausschließlichen Haushaltsführung gilt § 4 Abs. 1 und 3 und wegen der Reisekosten § 7 entsprechend. Der Auslagenersatz gem. Abs. 2 beträgt neben der Reisekostenvergütung höchstens 11 €monatlich. Der Auslagenersatz erhöht sich für notwendig und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten auf höchstens 16 €im Monat.

§ 9

- (1) Die Gemeinde Bilshausen übernimmt für die in § 1 dieser Satzung aufgeführte Aufwandsentschädigung, soweit sie der Besteuerung unterliegt, die pauschalierte Lohnsteuer gem. § 40 a Einkommenssteuergesetz.
- (2) Die Gemeinde Bilshausen übernimmt für die in § 1 dieser Satzung aufgeführte Aufwandsentschädigung, soweit sie sozialversicherungspflichtig ist, die nach den gesetzlichen Vorschriften von ihr zu entrichtenden Beiträge zur Sozialversicherung (Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung gem. § 172 Abs. 3 Satz 1 SGB VI, Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung gem. § 249 b Satz 1 SGB V, Arbeitgeberanteile gem. § 249 Abs 1 SGB V, § 168 SGB VI und § 58 SGB XI).
- (3) Die Versteuerung der übrigen Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder u.ä. ist Angelegenheit des jeweiligen Empfängers.

§ 10

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.02.1997 und der I. Nachtrag vom 05.12.2000 außer Kraft.

Bilshausen, den .29.11. 2001

Gemeinde Bilshausen

(S.)

gez. Anne-Marie Kreis

Bürgermeisterin

.....
.....

Amtsblatt des Landkreises Göttingen vom 13.12.2001, Nr. 52